

30.01.2014

Vernehmlassung zum Gesundheitsberufegesetz GesBG

Kurzbeurteilung

Dieses Dokument ist eine Kurzfassung der gemeinsamen Empfehlungen der in der Kopfzeile aufgeführten Organisationen und Verbände.

Allgemeine Stellungnahme

Wir begrüssen den vorliegenden Entwurf und beurteilen ihn grundsätzlich als positiv. Insbesondere begrüssen wir

- die hohe Priorität, die der Patientensicherheit und der Versorgungsqualität eingeräumt wird
- die Definition der Abschlusskompetenzen, die sich an den Resultaten des Projektes der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) orientiert
- die Konkretisierung der Berufspflichten
- die Akkreditierung der Studiengänge.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Regelungen schlagen wir die Aufnahme folgender weiterer Punkte ins GesBG vor:

Regelung der Masterstufe

Die Aufnahme der Masterstudiengänge und -abschlüsse analog zur Bachelorstufe in das GesBG ist Voraussetzung für eine Regelung einer erweiterten Berufstätigkeit mit vermehrten Kompetenzen (Advanced Practice), die auf Verordnungsstufe vorzusehen ist.

Aktives Berufsregister

Wir verlangen die Einführung eines aktiven Berufsregisters auf nationaler Ebene. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.

Gesundheitsberufe-Kommission

Wir schlagen vor, dass der Bundesrat eine ständige Gesundheitsberufe-Kommission einsetzt, welche die berufsspezifischen Kompetenzen regelt und die Weiterbildungspflichten definiert und kontrolliert.

Konkretisierung der Weiterbildungspflicht

Die Einhaltung der Berufspflichten soll auf Bundesebene geregelt werden. Wichtig ist dabei insbesondere eine *Konkretisierung der Pflicht zu lebenslangem Lernen*. Die zu diesem Zweck vom Bundesrat zu erlassende Verordnung muss eine konkrete Verpflichtung zur kontinuierlichen aktiven Teilnahme an anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen enthalten.

Erweiterung des Geltungsbereiches auf öffentlich-rechtliche Institutionen

Es ist nicht plausibel, dass sich die Regelung auf die privatwirtschaftliche Berufsausübung beschränkt. Öffentlich-rechtliche Institutionen des Gesundheitswesens unterscheiden sich in ihren Leistungen für Patientinnen und Patienten in keiner Hinsicht von privatwirtschaftlichen Institutionen des Gesundheitswesens mit öffentlichem Leistungsauftrag.

Berufsbezeichnungsschutz

Der Schutz vor Täuschung und Irreführung von Personen, die Leistungen der Gesundheitsberufe in Anspruch nehmen, ist von zentraler Bedeutung. Deshalb soll im Gesetz ein Berufsbezeichnungsschutz aufgenommen werden.